

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
(FAU) – BPOWISO –
Vom 1. August 2006**

geändert durch Satzungen vom

26. Juni 2007
9. Oktober 2007
28. Februar 2008
19. März 2009
28. August 2009
24. Februar 2010
30. Juli 2010
24. Februar 2011
24. Februar 2012
1. August 2012
13. Februar 2013
26. Juli 2013
10. Januar 2014
25. Juli 2014
23. Juli 2015
29. Februar 2016
15. Juli 2016
10. August 2017
14. Juni 2019
2. September 2020
23. März 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 4, Art. 88 Abs. 9 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeiner Teil	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung	2
§ 2 Akademische Grade.....	3
§ 3 Struktur des Bachelorstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache	3
§ 4 Pflichtbereich, Kernbereich, Vertiefungsbereich, Schlüsselqualifikationen bzw. Studium Integrale	4
§ 5 ECTS-Punkte	4
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen	4
§ 7 Prüfungsfristen, Folgen des Fristversäumnisses.....	5
§ 8 Zusatzmodule.....	6
§ 9 Prüfungsausschuss.....	6
§ 10 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts	8
§ 12 Anerkennung von Kompetenzen	8
§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme.....	9
§ 14 Entzug akademischer Grade	10
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren.....	10
§ 16 Anwesenheitspflicht	10
§ 17 Prüfungsarten.....	10
§ 18 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren.....	12
§ 19 Mündliche Prüfung	13
§ 20 Elektronische Prüfung.....	13
§ 20a Umfang der Sonderformen von Prüfungsarten.....	14
§ 21 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	14
§ 22 Ungültigkeit der Prüfung	16
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	16
§ 24 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Grade distribution table, Urkunde .	16
§ 25 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	17
§ 26 Nachteilsausgleich	17
II. Besonderer Teil	17
Erster Abschnitt: Assessmentprüfung und Bachelorprüfung	17
§ 27 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen	17
§ 28 Assessmentprüfung (Grundlagen- und Orientierungsprüfung)	18
§ 29 Zweiter Abschnitt der Bachelorprüfung.....	18
§ 30 Bachelorarbeit.....	19
§ 31 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel	20
§ 32 Zweifach.....	21
III. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften, Übergangsvorschriften	20
§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	20
Anlage	24

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften und Sozialökonomik mit dem Abschlussziel des Bachelor of Arts und in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik, International Business Studies und International Economic Studies mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissen-

schaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU. ²Sie wird ergänzt durch die jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**.

(2) ¹Der Bachelor of Arts und der Bachelor of Science sind erste berufsqualifizierende Abschlüsse des wissenschaftlichen Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften und Sozialökonomik wird der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik, International Business Studies und International Economic Studies wird der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

(3) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 3 Struktur des Bachelorstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Im Bachelorstudiengang werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren; Näheres regelt die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung. ³Das weitere Studium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit. ⁴Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs ist der Erwerb von 180 ECTS-Punkten gemäß den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung i. V. m. der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung erforderlich, worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Bachelorarbeit enthalten sind.

(2) ¹Das Studium gliedert sich im

1. Studiengang der Wirtschaftswissenschaften in die Schwerpunkte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Wirtschafts- und Betriebspädagogik (Studienrichtung I) sowie Wirtschafts- und Betriebspädagogik (Studienrichtung II)
2. Studiengang der Sozialökonomik in einen verhaltenswissenschaftlichen und einen internationalen Schwerpunkt.

²Die Studierenden der Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Sozialökonomik wählen am Ende des zweiten Semesters einen Schwerpunkt gemäß Satz 1 Nrn. 1 bzw. 2. ³Im jeweiligen Studiengang sind Vertiefungsbereiche definiert, in denen entweder Vertiefungsmodule oder zusammenhängende Studienbereiche nach den Vorgaben der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** gewählt werden.

⁴Zusammenhängende Studienbereiche umfassen 20 ECTS-Punkte aus aufeinander

abgestimmten Vertiefungsmodulen, die den jeweiligen Studienbereichen im Modulhandbuch zugeordnet sind. ⁵Es besteht die Möglichkeit, den Studienbereich oder Teile des Studienbereichs im Ausland abzuleisten. ⁶Die zusammenhängenden Studienbereiche werden in den Abschlussdokumenten aufgeführt, wenn sie studiert wurden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Prüfungen und der Zeit zur Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(4) ¹Das Bachelorstudium kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden. ²Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können hiervon abweichend einen Studienbeginn auch zum Sommersemester vorsehen.

(5) ¹Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Bachelorstudiengängen Deutsch. ²Einzelne Module können in einer Fremdsprache, insbesondere in Englisch, abgehalten und abgeprüft werden; Näheres regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** bzw. das Modulhandbuch. ³Im Zweifelsfall folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 4 Pflichtbereich, Kernbereich, Vertiefungsbereich, Schlüsselqualifikationen bzw. Studium Integrale

[aufgehoben]

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder in einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit

oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch, unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder in anderer Form abgehalten werden. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – EFernPO – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen werden benotet ³Prüfungsleistungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken. ⁶Die Zulassung zu Prüfungen einzelner Module kann an Vorbedingungen geknüpft werden, Näheres regelt das Modulhandbuch.

(4) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z. B. Projektberichte oder Kurztests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das Modulhandbuch. ³Eine Zwischenprüfungsleistung kann die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen. ⁴Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen.

(5) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt mit Ausnahme der Teilnahme an Wiederholungsprüfungen die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der FAU voraus.

§ 7 Prüfungsfristen, Folgen des Fristversäumnisses

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass bis zum Ende des Regeltermins in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 50 bzw. im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik 30 ECTS-Punkte sowie in der Bachelorprüfung 180 ECTS-Punkte erworben sind. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite und in der Bachelorprüfung das sechste Semester. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen

im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 8 Zusatzmodule

¹Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen bzw. Studium Integrale), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. ²Besteht die bzw. der Studierende an der FAU zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie bzw. er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ³Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁴Die Wahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; sie werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Der Fakultätsrat wählt ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen im Benehmen mit dem Prüfungsamt. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden trifft er alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt delegiert sind. ⁴Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der jeweilige Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes. ⁸Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (GrO).

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist gela-

den sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 10 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen bzw. Gutachter. ²Es können alle nach dem **Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz** und der Bayerischen Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden.

(2) ¹Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ³Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** i.V.m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHIG**.

§ 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben. ³Für Module, deren Abschlussprüfungen während des laufenden Semesters stattfinden, kann eine allgemeine Service-Anmeldung erfolgen. ⁴Studierende, die an dieser Prüfung nicht teilnehmen möchten, müssen sich selbstständig wieder abmelden. ⁵Dies muss nach § 11 Abs. 3 bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag erfolgen.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 31 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch von gemäß Abs. 2 Satz 1 angemeldeten Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich. ³Mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁴Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag abweichend von Satz 4 eine Teilnahme an der Prüfung genehmigen.⁶Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach Abs. 4.

(4) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie auf-grund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.

(3) ¹Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 21 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 21 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 25 oder mehr ECTS-Punkten erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. ²Dabei wird pro anerkannter 25 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft

(5) ¹ Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁵Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreter. ⁶Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des akademischen Grades richtet sich nach Art. 101 **BayHIG**.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 17 Prüfungsarten

(1) ¹Im Bachelorstudiengang werden folgende Prüfungsarten als Modulprüfung anerkannt:

1. schriftliche Prüfung:
 - a) Klausur
 - b) Hausarbeit
 - c) Seminararbeit
2. mündliche Prüfung
3. Sonderformen, insbesondere:
 - a) Projektarbeit/-bericht
 - b) Praktikumsbericht
 - c) Thesenpapier
 - d) Protokoll
 - e) Kurztest
 - f) Referat
 - g) Präsentation/Präsentationspapier
 - h) Diskussionspapier
 - i) Moderation
 - j) Lehrprobe
 - k) Fallstudie
 - l) Diskussionsbeitrag
 - m) Portfolio
 - n) Elektronische Prüfung
 - o) Antwort-Wahl-Verfahren.
 - p) Versuchspersonenstunde
 - q) Reflexion
 - r) Strategiekonzept.

²Die Prüfungsart und der Umfang werden in §§ 18 bis 20b sowie den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** bzw. im Modulhandbuch bekannt gegeben. ³Die in Satz 1 genannten Prüfungsarten können auch als Gruppenarbeit abgehalten werden, sofern jeweils eigenständig abgrenzbare Teilleistungen bewertet werden können. ⁴Eine entsprechende Angabe erfolgt im Modulhandbuch.

(2) Für von anderen Fakultäten importierte Module werden Prüfungsart und -umfang durch die **Prüfungsordnung** der exportierenden Fakultät bzw. des exportierenden Fachbereichs geregelt.

(3) ¹Studierende, die wegen der Absolvierung eines Auslandssemesters den regulären Termin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können im Einvernehmen mit der bzw. dem jeweiligen Prüfenden beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin anberaumt wird. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Kompetenzziels des jeweiligen Moduls. ³Mit dem Antrag sind Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen.

§ 18 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i.S.d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Die Prüfungsdauer für Klausuren beträgt entweder 60, 90 oder 120 Minuten; Näheres regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** bzw. das Modulhandbuch. ²Der Umfang einer benoteten Hausarbeit bzw. Seminararbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. ³In der Regel beträgt der Umfang jeweils ca. 15 Seiten. ⁴Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden zu bewerten. ⁵Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer bzw. einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen. ⁶Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgehalten werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Sofern in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw im Modulhandbuch nichts anderes bestimmt ist, gelten Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der der oder dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erzielenden Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. ³Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 20 Minuten.

(2) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 21 fest.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der bzw. des Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Elektronische Prüfungen in Präsenz

¹Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung

einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 20a Umfang der Sonderformen von Prüfungsarten

¹Der Umfang der Sonderformen von Prüfungsarten nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist abhängig vom konkret vergebenen Thema bzw. dem konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²In der Regel beträgt der Umfang

- a) einer Projektarbeit / eines Projektberichts ca. 20 Seiten,
 - b) eines Praktikumsberichts ca. 15 Seiten,
 - c) eines Thesenpapiers ca. 2 Seiten,
 - d) eines Protokolls ca. 10 Seiten,
 - e) eines Kurztests ca. 15 Minuten,
 - f) eines Referats ca. 25 Minuten,
 - g) einer Präsentation ca. 20 Minuten,
 - h) eines Präsentationspapiers ca. 20 Seiten,
 - i) eines Diskussionspapiers ca. 10 Seiten,
 - j) einer Moderation ca. 20 Minuten,
 - k) einer Lehrprobe ca. 45 Minuten,
 - l) einer Fallstudie ca. 25 Minuten und / oder ca. 10 Seiten,
 - m) eines Diskussionsbeitrags ca. 10 Minuten,
 - n) einer elektronischen Prüfung ca. 90 Minuten,
 - o) einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren ca. 40 Minuten,
 - p) einer Versuchspersonenstunde ca. 60 Minuten,
 - q) einer Reflexion ca. 10 Minuten oder ca. 10 Seiten
 - r) und eines Strategiekonzepts ca. 6 Seiten,
- soweit in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch nichts anderes bestimmt ist.

§ 21 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 3, so ergibt sich die Note aus dem ggf. gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema in Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw.

Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung**.⁷Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält mindestens die Note

mindestens „sehr gut“, wenn mindestens 80 Prozent,

mindestens „gut“, wenn mindestens 50, aber weniger als 80 Prozent,

mindestens „befriedigend“, wenn mindestens 20, aber weniger als 50 Prozent,

mindestens „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 20 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 18 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 vergeben werden.

(3) Die Gesamtnote der Assessmentprüfung und der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend

einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend.

(4) ¹Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Sätze 2 bzw. 3 errechnet; die einzelnen Noten gehen, wenn nichts anderes bestimmt ist, jeweils gleichgewichtet in die Modulnote ein. ²Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ³Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung; Abs. 1 Sätze 3 und 5 Halbsatz 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend. ⁴Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des Moduls „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) ¹Die Assessmentprüfung ist bestanden, wenn die Module gemäß § 28 Abs. 2 i. V. m. der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Assessmentprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit ihren ECTS-Punkten gewichteten Module. ³Bei der Berechnung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung, Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Bachelorstudiums gemäß der einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** erfolgreich abgelegt worden sind. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Durchschnitt der mit ihren ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten gebildet, wobei die Noten der Module der Assessmentphase mit einer weiteren Gewichtung von 0,5 und die übrigen Modulnoten mit einer Gewichtung von 1,0 in die Endnote eingehen. ³Dabei

können unbenotete Module im Umfang von maximal 20 ECTS-Punkten aus dem Vertiefungsbereich und dem Bereich Schlüsselqualifikationen bzw. Studium Integrale eingebracht werden. ⁴Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 24 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Grade distribution table, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung einschließlich der dazugehörigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module mit Modulnote und Teilnoten auf. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 25 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 26 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vor der Anmeldung zur Prüfung, in jedem Fall jedoch vor der Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

II. Besonderer Teil

Erster Abschnitt: Assessmentprüfung und Bachelorprüfung

§ 27 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Bachelorprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Die Regelungen des § 11 Abs. 3 und des § 31 bleiben unberührt. ⁴Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. im Besonderen Teil und in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Assessmentprüfung, die Bachelorprüfung oder die Diplomvorprüfung im gleichen oder inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist; als inhaltlich vergleichbar gelten insbesondere

- die Diplom- oder Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, der Bachelorstudiengang International Economic Studies und der Bachelorstudiengang International Business Studies (für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften),
- der Diplomstudiengang Sozialwissenschaften und der Bachelorstudiengang Sozialökonomik (für den Bachelorstudiengang Sozialökonomik) sowie
- die Diplomstudiengänge Internationale Betriebswirtschaftslehre/Internationale Volkswirtschaftslehre, der Bachelorstudiengang International Business Studies, der Bachelorstudiengang International Economic Studies und der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (für den Bachelorstudiengang International Business Studies),
- die Diplomstudiengänge Internationale Betriebswirtschaftslehre/Internationale Volkswirtschaftslehre, der Bachelorstudiengang International Business Studies, der Bachelorstudiengang International Economic Studies und der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (für den Bachelorstudiengang International Economic Studies).

3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 28 Assessmentprüfung (Grundlagen- und Orientierungsprüfung)

(1) In der Assessmentprüfung (Grundlagen- und Orientierungsprüfung), die den ersten Abschnitt der Bachelorprüfung bildet, sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik umfasst die Assessmentprüfung 30 ECTS-Punkte gemäß der Festlegung in der **Fachstudien- und Prüfungsordnung**. ²Im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften umfasst die Assessmentprüfung 50 ECTS-Punkte gemäß der Festlegung in der **Fachstudien- und Prüfungsordnung**. ³In den übrigen Bachelorstudiengängen sind Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Assessmentphase (60 ECTS-Punkte) gemäß der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** zu wählen.

§ 29 Zweiter Abschnitt der Bachelorprüfung

¹Der Zweite Abschnitt der Bachelorprüfung dient als Abschnitt zur Erweiterung und Vertiefung, in dem über die Assessmentphase hinausgehende Kenntnisse vermittelt werden, die für einen frühen Berufseinstieg erforderlich sind. ²Er besteht aus allen Modulprüfungen des Bachelorabschnitts und dem Modul Bachelorarbeit gemäß den Festlegungen der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Module, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium stehen und durch eine Professorin bzw. einen Professor der FAU vertreten werden, für die Bachelorprüfung zulassen.

§ 30 Bachelorarbeit

(1) ¹In der Bachelorphase ist die Bachelorarbeit anzufertigen. ²Sie ist mit 12 ECTS-Punkten bewertet und wird in dem entsprechenden Modul ergänzt durch ein Seminar im Umfang von 3 ECTS-Punkten. ³Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel spätestens am Semesteranfang des sechsten Studienseesters, dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Soweit das Studium eine Schwerpunktsetzung beinhaltet, ist regelmäßig ein Thema aus dem Bereich des gewählten Schwerpunkts zu bearbeiten; Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. ³Gelingt es den Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihnen die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter des Studiengangs bzw. Schwerpunkts auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu. ⁴Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss in dem Semester, in dem die Bearbeitung des Themas stattfindet, der bzw. dem Studierenden die Teilnahme an einem Bachelorseminar ermöglichen.

(3) ¹Die im jeweiligen Studiengang des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind zur Vergabe und Betreuung einer Bachelorarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe darf neun Wochen (Regelbearbeitungszeit) nicht überschreiten. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen um maximal neun Wochen verlängert werden. ⁴Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben werden. ²Bei Rückgabe des Themas wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Arbeit wird, soweit in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. ²In den englischsprachigen Bachelorstudiengängen ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache zu verfassen. ³Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. ⁴Der Umfang der Bachelorarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen. ⁵In der Regel beträgt der Umfang ca. 30 Seiten.

(7) ¹Die Arbeit ist in zwei Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern; neben zwei schriftlichen Exemplaren ist die Arbeit einmal in maschinenlesbarer, elektronischer Form abzugeben. ²Das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Die Arbeit

muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form von keiner anderen Prüfungsbehörde als „nicht ausreichend“ abgelehnt wurde; § 12 bleibt unberührt. ⁴Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) ¹Die Arbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und in der Regel einer bzw. einem weiteren, von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachterin bzw. Gutachter beurteilt; § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit in angemessener Frist begutachtet wird. ³Die Arbeit ist angenommen, wenn das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten mindestens der Note „ausreichend“ (mindestens 4,0) entspricht. ⁴Andernfalls ist sie abgelehnt. ⁵Bei der Berechnung der Note werden nur die ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; § 21 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(9) ¹Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder eine Überarbeitung sind ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 und 2 Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 31 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel

(1) ¹Mit Ausnahme der Module der Assessmentprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der bzw. des Studierenden erforderlich ist. ³Die Prüfungen der Module der Assessmentprüfung können nur einmal wiederholt werden. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin, spätestens mit Ablauf des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters abgelegt werden. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ⁷Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁸Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁹Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 können jedoch statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden (vgl. § 8); die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den **Fachprüfungsordnungen** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

§ 32 Zweitfach

[aufgehoben]

III. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2006/2007 ab das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften, International Business Studies oder Sozialökonomik aufnehmen. ³Folgende Prüfungsordnungen treten vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft:

1. Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 1133),
2. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 37), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 1133),
3. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftsinformatik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 5. September 1991 (KWMBI II 1991 S. 814), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2004 (KWMBI II 2004 S. 1335),
4. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftspädagogik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 27. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 706), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2004 (KWMBI II 2004 S. 1133),
5. Prüfungsordnung für den Diplom- und Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (International Business) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 29. Januar 1998 (KWMBI II 1998 S. 583), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2005,
6. Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Internationale Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 9. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 222), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2005,
7. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2005.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in einem Diplomstudiengang eingeschrieben sind, der von den Bachelorstudiengängen dieser Prüfungsordnung abgelöst wird, legen ihre Prüfungen nach der für sie bisher geltenden Diplomprüfungsordnung nach Abs. 1 Satz 3 ab. ²Die Diplomvorprüfung und die Prüfungen des Grundstudiums müssen in allen Diplomstudiengängen spä-

testens bis zum Wintersemester 2008/2009 abgelegt werden; die Diplomprüfung muss spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2011 in den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre und bis zum Ende des Wintersemesters 2011/2012 in den übrigen Diplomstudiengängen abgelegt werden.

³Die Blockprüfungen der Diplomprüfung nach der

1. Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 1999 (KWMBI II 1999 S. 331),
2. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 37), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 1999 (KWMBI II 1999 S. 333),
3. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftspädagogik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 25. Februar 1976 (KWMBI II 1976 S. 165), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Januar 1999 (KWMBI II 1999 S. 330)

müssen spätestens zum Ende des Sommersemesters 2007 abgelegt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen, soweit die Anwendung dieser Regelung zu nicht beabsichtigten Härtefällen führen würde. ⁵Die Bestimmungen über die Masterprüfung der Prüfungsordnung für den Diplom- und Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (International Business) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 29. Januar 1998 (KWMBI II 1998 S. 583), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2005 bleiben von der Regelung in Abs. 1 Satz 3 unberührt.

(3) ¹Die Regelungen der ersten Änderungssatzung gelten ab deren Inkrafttreten für alle Studierenden der Bachelorstudiengänge. ²Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits Prüfungen in den Studiengängen nach dieser Prüfungsordnung abgelegt hat und noch ausstehende Prüfungen der Assessmentphase ablegen muss, legt diese nach den Regelungen der ersten Änderungssatzung ab. ³Die ECTS-Punkte-Gewichtung richtet sich in diesen Fällen nach der bisherigen Fassung. ⁴Ergeben sich nach Ablegen der Prüfungen der Bachelorphase weniger als 180 ECTS-Punkte, werden die in Satz 3 genannten Prüfungen mit den ECTS-Punktwerten nach der ersten Änderungssatzung bewertet, soweit diese höhere ECTS-Punktzahlen ergeben.

(4) *gegenstandslos*

(5) ¹Die Regelungen der siebten Änderungssatzung treten am 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

(6) ¹Abweichend hiervon gelten die Änderungen hinsichtlich der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (Änderung § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 18 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2) für alle Studierenden, die die Assessmentprüfung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. ²Die Änderungen der §§ 15, 16 und 17 finden abweichend von Abs. 5 Satz 2 auf alle Studierenden Anwendung.

(7) ¹Bereits im Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschriebene Studierende können zwei der neuen Modulbereiche „Studienbereiche“ oder wahlweise 4 Module a 5 ECTS-Punkten wahlweise zu den bisherigen Vertiefungsblöcken 1 bis 4 studieren. ²Studierende, die die Schlüsselqualifikationsmodule „Präsentationsfähigkeiten“ und „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ noch nicht begonnen bzw. abgelegt haben, legen an dessen Stelle ein Wahlmodul Schlüsselqualifikation ab. ³Studierende des Schwerpunkts Wirtschaftspädagogik, die die Module „Präsentations- und Moderationstechniken“ sowie das Modul „Betriebspädagogisches Seminar“ noch nicht begonnen bzw. abgelegt haben, legen diese Module in der neuen ECTS-Gewichtung gemäß Studienplan ab.

(8) ¹Studierende des Studiengangs International Business Studies, die das Studium zum Wintersemester 2009/2010 begonnen haben, schließen die Module der Assessmentphase nach den bisherigen Bestimmungen ab. ²Sie können wahlweise die Bachelorphase gemäß **Anlage 2** der gültigen Fassung ab Wintersemester 2010/2011 studieren; anstatt der Module ITEB und Absatz ist in diesem Fall das Modul Statistik mit 10 ECTS-Punkten zu belegen.

(9) ¹Die Wahl entsprechend der Wahlmöglichkeiten des Abs. 7 Satz 1 und des Abs. 8 ist gegenüber dem Prüfungsamt bis zum 31. Oktober 2010 schriftlich zu erklären. ²Wird keine Wahl erklärt, gilt der Studienverlaufsplan vor dem Wintersemester 2010/2011.

(10) Module und Prüfungen nach der Prüfungsordnung in der Fassung vor dieser Änderungssatzung, die mit dieser Änderungssatzung ersetzt worden sind, aber für laufende Kohorten noch angeboten werden, werden letztmalig im Wintersemester 2013/2014 angeboten.

(11) ¹Die achtzehnte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

(12) ¹Die neunzehnte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt die Änderung in § 11 Abs. 3 für alle Prüfungsrechtsverhältnisse, die ab dem Wintersemester 2019/2020 begründet werden (Erstversuch).

(13) ¹Die zwanzigste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in den §§ 1, 2 und 27 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2025 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

(14) ¹Die einundzwanzigste Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt, gilt sie für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. ³Abweichend von

Satz 2 gelten die Änderungen in § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden.

Anlage zur Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU

Anlagenverzeichnis:

[aufgehoben]

Anlage 1 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften

[aufgehoben]

Anlage 2

[aufgehoben]

Anlage 3 Bachelor in Sozialökonomik

[aufgehoben]

Anlage 4

[aufgehoben]

Anlage 5

[aufgehoben]